

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 20.) Landtagsabschied,

für die Ständeversammlung des Jahres 1845 bis 1846

vom 17ten Juni 1846.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen fünften ordentlichen Landtags haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen, in Beziehung auf die seit dem 14ten September v. J. Statt gefundenen ständischen Beratungen, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, durch gegenwärtigen Landtagsabschied mit Folgendem zu eröffnen:

Was

I. die Vorlagen an die Stände

betrifft, so sind dieselben zum Theil

A) als erledigt zu erachten, und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlass der betreffenden Gesetze und Verordnungen:

namentlich ist dieß geschehen,

1) wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben, durch das Gesetz vom 22ten December 1845;

2) in Betreff der Gewerbe- und Personalsteuer, durch das Gesetz vom 24ten December 1845;

3) wegen Gleichstellung der Salzweise, durch das Gesetz vom nämlichen Tage, und ist, hinsichtlich der bei einigen dieser Vorlagen in den betreffenden ständischen Schriften ausgesprochenen besonderen Anträge, Unsere darauf gefasste Entschlüsse bereits den getreuen Ständen, und zwar: